

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1952

Nummer 30

**Inhalt**

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

Persönliche Angelegenheiten. S. 505.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 5. 1952, Beflaggung der Dienstgebäude am 23. Mai 1952. S. 505. — RdErl. 7. 5. 1952, Leichentransporte zwischen der Bundesrepublik und Belgien. S. 505.

**C. Finanzministerium.****D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

Bek. 9. 5. 1952, Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (IV 3 e). S. 506.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Bek. 9. 5. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 508.

**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.****B. Innenministerium****Persönliche Angelegenheiten**

**Ernennungen:** Bei der Bezirksregierung Düsseldorf: Regierungsrat z. Wv. Dr. W. Beckmann zum Regierungsrat, Regierungsassessor R. Schmitz zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 505.

**I. Verfassung und Verwaltung****Beflaggung der Dienstgebäude am 23. Mai 1952**RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1952 — I 18—50  
Nr. 527/51

Die Behörden und Dienststellen des Landes flaggen am 23. Mai 1952, dem Tage, an dem im Jahre 1949 das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bitte ich, entsprechende Anordnung zu treffen.

— MBl. NW. 1952 S. 505.

**Leichentransporte zwischen der Bundesrepublik und Belgien**RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1952 — I 17—94  
Nr. 31/50

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wendet die belgische Regierung das internationale Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 (Bek. v. 31. Mai 1938 — RGBl. II, S. 199) mit Wirkung vom 1. Januar 1952 auf Leichenbeförderungen zwischen Belgien und den Ländern der Bundesrepublik wieder an. Die Vorschriften dieses Abkommens sind daher bei Leichenüberführungen nach Belgien von den zuständigen deutschen Behörden wieder zu beachten. Ich weise hierzu im übrigen auf § 13 der Polizeiverordnung über das Leichenwesen vom 18. April 1933 (Gesetzsamml.-S. 149) hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 505.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr****Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (IV 3 e)**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 9. 5. 1952 — IV 2 b

Nachstehende Genehmigungen vom 30. Januar 1952, 29. Februar 1952 und 17. April 1952 gebe ich bekannt.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: IV/3 e

Düsseldorf, den 30. Januar 1952.

**Genehmigung**

Durch Genehmigungsurkunde vom 19. 11. 1932 — I K 4322 ist dem Rhein-Wupper-Kreis die Genehmigung zum Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 m von Opladen nach Lützenkirchen für die Beförderung von Personen und Stückgütern mittels elektrischer Kraft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. 7. 1892 erteilt worden.

Auf Antrag der Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises und mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr wird die nebenbahnähnliche Kleinbahn in eine Straßenbahn nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 umgewandelt.

Den Bahnen des Rhein-Wupper-Kreises wird danach auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1320) unter dem Vorbehalt der Rechte anderer und unter dem weiteren Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung der Baupläne die Genehmigung zum Weiterbetrieb der Bahn als Straßenbahn mit einer Spurweite von 1,435 m zur Beförderung von Personen, Handgepäck und Gütern unter den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Strecke  
Opladen/Ecke Düsseldorfer Str. — Lützenkirchen  
Streckenlänge 4,2 km.

Die Genehmigung ist gültig bis zum 31. Dezember 2010.

**Allgemeines:**

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom

26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund des § 39 oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen nebst Ausführungsbestimmungen (Strab) vom 1. 9. 1939. Für den Güterverkehr hat der Betriebsleiter die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen zu erlassen.

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

Die Genehmigung tritt an Stelle der früheren, dem Rhein-Wupper-Kreis erteilten Genehmigung für diese Bahnstrecke, die gleichzeitig aufgehoben wird.

Insbesondere treten außer Kraft:

Die Genehmigungsurkunde für die straßenbahnähnliche Kleinbahn von Opladen nach Lützenkirchen vom 19. 11. 1932 — I K 4322 — und die dazu gehörigen Nachträge.

Die zu den früheren Genehmigungen gehörigen Pläne und die rechtswirksam erteilten oder ersetzen Zustimmungen für die Benutzung öffentlicher Wege bleiben gültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Verwaltungsgebühren: 50 DM.

Im Auftrage: gez. Dr. M ü n c h.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: IV/3 e

Düsseldorf, den 29. Februar 1952.

#### Genehmigung

Dem Unternehmer(n) — Stadtwerke Neuß in Neuß — wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. 12. 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsbuslinie von Weckhoven nach Hoisten zur Beförderung von Personen bis zum 11. August 1973 unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund des § 39 oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
3. Änderungen der gemäß § 17 des PBefG genehmigten Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obus-Anlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzuzeigen.
5. Für die Inbetriebnahme der Linie wird eine Frist bis 30. 9. 1952 festgestellt.
6. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.
7. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Im Auftrage: gez. Schaa f.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: IV/3 e

Düsseldorf, den 17. April 1952.

#### Genehmigung

Dem Unternehmer(n) — Stadtwerke in Rheydt — wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. 12. 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1937 (RGBl. I S. 1319) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungsbuslinie von Rheydt-Giesenkirchen — Am Düwel — nach Rheydt-Giesenkirchen — Am Düwel — über Liedbergstr. — Konstantinstr. — Zoppenbroich — Düsseldorfer Str. — Hauptstr. — Limitenstr. (Hinfahrt über Wilhelm-Strauß-Str.) — Stresemannstr. — Marienplatz — Dahlener Str. — Stadtwaldstr. — Max-Reger-Str. — Plektrudisstr. — Kirchplatz — Rheindahlen — Hennastr. und zurück über Stadtwaldstr. zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund des § 39 oder anderer Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BO-Kraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Genehmigung wird erteilt unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Obus-Anlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig unter Vorlage der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Fahrzeuge (§ 78 BOKraft) anzuzeigen.
6. Für die Inbetriebnahme der Linie wird eine Frist bis 30. 9. 1952 festgestellt.
7. Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.
8. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 300 DM erhoben.

Im Auftrage: gez. Schaa f.

— MBI. NW. 1952 S. 506.

#### F. Arbeitsministerium

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949.

Bek. d. Arbeitsministers v. 9. 5. 1952 — IV 3 — 9216/XXIV TA 5

Am Dienstag, dem 20. Mai 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Landtags, Düsseldorf, Am Schwanen-Spiegel, Zimmer 210, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zwecks Allgemeinverbindlicherklärung der nachstehend genannten Tarifverträge statt:

- a) Rahmen tarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. Februar 1952

- b) Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. März 1952
- c) Rahmen tarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. Februar 1952
- d) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn vom 21. März 1952 (einschl. protokollarischer Erklärung vom gleichen Tage)
- abgeschlossen zwischen
1. der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstr. 20,

2. dem Landesverband des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Köln einerseits und
3. der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im DGB, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30,
4. der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstr. 37 andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung der oben genannten Tarifverträge übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 508.

